

Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagslisten der Stadt Heinsberg zur Wahl der Schöffinnen/Schöffen und der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

In jedem fünften Jahr hat gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) der Rat der Stadt Heinsberg eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heinsberg eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzustellen und dem Amtsgericht vorzulegen.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigen. Frauen und Männer sind in gleicher Anzahl aufzunehmen. Weiterhin kommt es entscheidend darauf an, für das Amt einer Schöffin/eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit besonderes Interesse haben. Jugendschöffinnen/-schöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG).

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Bei der Benennung von Personen ist Folgendes zu beachten:

1. Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenamtsamt unfähig sind:

1.

Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,

2.

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen zum Schöffenamtsamt nicht berufen werden sollen:

1.

Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2.

Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

3.

Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

5.

Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

6.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen zum Schöffenamtsamt nicht berufen werden sollen:

1.

der Bundespräsident;

2.

die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

3.

Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

4.

Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.

gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6.

Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Für die Aufnahme in die jeweiligen Listen können sich Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, bei der Stadt Heinsberg, Ordnungsamt, Zimmer 407, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Telefon 02452 14-166, bis zum **15. Februar 2018** melden. Hierbei sind Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf anzugeben.

Die Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.

Heinsberg, den 05. Dezember 2017

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
D i e d e r